

**Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 17. Juni 2013**
im Sitzungssaal des Landratsamts in Waiblingen

Öffentlich

Anwesend:

Der Vorsitzende: Landrat Fuchs

Die Ausschussmitglieder: Kreisräte/innen:

Jäger, Sczuka (CDU)

Forster, Gruber-Seibold (SPD)

Auer, Wilhelm (FDP-FW)

Brodersen (GRÜNE)

Entschuldigte Ausschussmitglieder: Jenner-Wanek (CDU)

Bodamer (Freie Wähler)

Die Vertreter/innen der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege: Gugeller-Schmiege, Rall, Rook, Steinbach, Waizel, Windmüller

Die beratenden Mitglieder: Dippon, Keidel, Merz, Dr. Reuter, Schanbacher

Entschuldigt: Anderl

Ferner: Sozialdezernentin Dr. Längle-Sanmartin

Kreisjugendamtsleiterin Stock

Dezernent Bauer

Kreiskämmerer Geißler

Frau Raczkowski, Kreisjugendamt (Top 1)

Herr Reif, Fachbereichsleiter Jugendarbeit (Top 3)

Frau Klumpner, Kreisjugendamt (Top 4)

Herr Wahl, Fachbereichsleiter "Lernen vor Ort" (Top 5)

Herr Dr. Vogt, GB Schulen, Bildung und Kultur (Top 5)

Weitere Mitarbeiter

Presse

Die Schriftführerin: Kreisamtfrau Bareiß

Beginn der öffentlichen Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:35 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Landrat Fuchs Frau Angelika Stock als neue Amtsleiterin des Kreisjugendamts und stellt sie mit einigen Worten dem Gremium vor. Ebenso gibt er einen kurzen Einblick über die Produkte, Zahl der Mitarbeiter, sowie das zu verwaltende Budget im Bereich des Kreisjugendamts.

§ 1

Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes

(Drucksache 2013-28-JHA17.06.)

Landrat Fuchs verweist auf die der Beratung zugrundeliegende Drucksache 2013-28-JHA17.06.

Sozialdezernentin Dr. Längle-Sanmartin erläutert eingehend die Vorlage und führt insbesondere aus, seit 2008 hätten die Kommunen und der Kreis große Anstrengungen unternommen, um den Rechtsanspruch von Kindern auf Betreuung zu gewährleisten. Mit einer Versorgungsquote von knapp 30 % bei den unter 3 Jährigen seien allerdings weitere Maßnahmen erforderlich, wobei diese regional durchaus unterschiedlich an den jeweiligen konkreten Bedarf anzupassen seien. Die ursprünglich für Baden-Württemberg flächendeckend angestrebte 34%-Marke sei nicht mehr die maßgebliche Bezugsgröße. Neben der infrastrukturellen Grundversorgung gehe es insbesondere auch um die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften und Tagespflegepersonen. Eine zentrale Frage sei, wie mit dem Rechtsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe umzugehen sei, sollte der Bedarf ab 01.08.2013 nicht erfüllt werden können. Nach den vorliegenden Gutachten seien angesichts der komplexen Materie die Konsequenzen bis heute nicht absehbar. So könne es eventuell sein, dass wenn eine Kommune keinen bedarfsgerechten Platz anbieten könne, es zu einem Kostenerstattungsanspruch, wegen z.B. Verdienstaufschlag, komme. Der Umgang mit möglichen Klagen sei auch im Rahmen der AG §78 ausgiebig erörtert worden. Es bestünde Einigkeit darüber, dass man alles daran setzen werde, es erst gar nicht zu Schadensersatzansprüchen kommen zu lassen. Man werde versuchen mit Hilfe von z.B. interkommunaler Zusammenarbeit, Einsatz flexibler Formen der Kindertagesbetreuung oder auch der Erarbeitung von Konzepten zur Personalgewinnung Möglichkeiten zu bieten. Komme es dennoch zu einer Klage auf Schadensersatz, müsse zunächst einmal der Antragssteller den konkreten Schaden nachweisen. Für abschließende Klarheit würden gegebenenfalls Präzedenzfälle vor Gericht in Baden-Württemberg sorgen.

Ohne Aussprache beschließt der Ausschuss einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung.



Die in der Anlage zu Drucksache 2013-28-JHA17.06. beigefügte Übersicht wird als achte Ausbaustufe zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes beschlossen.

Auszüge:

2 Kreisjugendamt

1 Dez. 4

§ 2

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Neuwahl der Jugendschöffinnen und –schöffen
für die Amtsperiode 2014 – 2018
(Drucksache 2013-29-JHA17.06.)

Landrat Fuchs verweist auf die Drucksache 2013-29-JHA17.06.

Kreisjugendamtsleiterin Stock erläutert die Drucksache und führt aus, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen urteilten in Verfahren, in denen junge Menschen als Angeklagte selbst oder bei Straftaten durch Erwachsene betroffen seien oder bei Verstößen Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz dienten. Schöffen wirkten in den Verhandlungen in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter/innen mit. Da jedes Urteil mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gerichtes gefasst werde, bedeute dies, dass gegen die Stimmen beider Schöffen in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden könne. Schöffen würden mit ihrem Ehrenamt gegenüber Geschädigten, Angeklagten und der Öffentlichkeit eine große Verantwortung übernehmen. Das Amt der Schöffen brauche daher Menschen, die sich in die Lebenslage von jungen Menschen hineinversetzen könnten und damit in der Lage seien, entsprechend zu urteilen. Die Gruppe der Schöffen solle möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung widerspiegeln.

Herr Rook erklärt, es sei immer schwieriger Kandidaten für ein Ehrenamt zu finden. Deshalb sei es ihm ein besonderes Anliegen, dass auch diejenigen, die nicht gewählt werden würden, ein kurzes Schreiben, verbunden mit dem Dank für Ihre Bereitschaft zum Ehrenamt, erhalten würden.

Landrat Fuchs unterstützt das Anliegen von Herrn Rook und wird es in entsprechender Form weiterleiten.

Ohne weitere Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die in den Vorschlagslisten aufgeführten Personen werden den jeweils zuständigen Amtsgerichten für eine Wahl zu Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht in Waiblingen und die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart vorgeschlagen.

Auszüge:

1 Dez. 5

2 Kreisjugendamt

§ 3

Evaluation der Förderrichtlinien im Bereich der Jugendarbeit 2012

(Drucksache 2013-30-JHA17.06.)

Landrat Fuchs ruft die Drucksache 2013-30-JHA17.06. auf.

Kreisjugendamtsleiterin Stock erläutert die Drucksache. Sie führt insbesondere aus, Kinder und Jugendliche benötigen zu Ihrer Entwicklung auch außerhalb des Elternhauses und der Schule Bereiche, in denen sie Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren könnten. Der Rems-Murr-Kreis fördere gemäß §11 SGB VIII Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Form der Jugendarbeit biete den jungen Menschen Möglichkeiten, selbst Verantwortung zu übernehmen, sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen und sich zu integrieren. Gerade für Kinder und Jugendliche, deren Eltern sich viele Freizeitmöglichkeiten nicht leisten können, sei dies eine hervorragende Chance. Im Rahmen der Neufassung der Zuschussrichtlinien sei gleichzeitig eine Evaluation in Auftrag gegeben worden. Diese habe gezeigt, dass es mehr als 100 Absagen bzw. Ablehnungsbescheide, die unmittelbar mit den geänderten Richtlinien in Verbindung standen, erteilt werden mussten. Ebenso habe das Jugendamt im Jahr 2012 rund 40% weniger Maßnahmen gefördert, was eine Minderausgabe in Höhe von ca. 70.000 € mit sich brachte, zugleich sei aber der Verwaltungsaufwand erheblich höher als im Vorjahr gewesen. Aufgrund dieser Ergebnisse habe der Unterausschuss Vorschläge zur Neufassung der Richtlinien erarbeitet. Im Wesentlichen gehe es darum, den verbindlichen Betreuerschlüssel auf 1:9 anzuheben, die Nachrangigkeitsregelung durch einen Überforderungsvorbehalt zu ersetzen sowie die Regelungen zum Qualifikationsnachweis von Mitarbeiter/innen sowie zum Abrechnungsverfahren anzupassen.

Herr Reif, Fachbereichsleiter Jugendarbeit, erläutert die erarbeiteten Änderungsvorschläge anhand einer Präsentation, die dem Original der Niederschrift beigelegt ist.

Kreisrätin Gruber-Seibold begrüßt es sehr, dass die Nachrangigkeitsregelung durch einen Überforderungsvorbehalt ersetzt werden solle. Sie regt an, dass man im Bereich der Qualifikation der Jugendleiter/innen ebenso z.B. langjährige Übungsleiter in Vereinen oder ebenso Personen, die Jugendliche mit Musikinstrumenten ausbilden, anerkenne. Somit hätten auch kleinere Vereine oder Gruppierungen eine Chance auf Förderwürdigkeit.

Kreisrätin Brodersen dankt Herrn Reif für die ausführliche Darstellung der Evaluationsergebnisse.

Sie freut sich besonders darüber, dass die Schulungen zum Schutzauftrag von Kindeswohlgefährdung sehr gut angenommen worden seien. Dies sei nur durch zusätzliches Engagement der Ehrenamtlichen möglich und bringe gleichzeitig eine Qualitätsverbesserung der Maßnahmen mit sich. Wichtig sei, dass kleine Gruppen unter 10 Teilnehmer/innen künftig auch mit 2 Mitarbeiter/innen gefördert werden würden und das Verfahren vereinfacht worden sei.

Frau Steinbach, Kreisjugendring, begrüßt die vorgelegten Anpassungen der Förderrichtlinien. Der Kreisjugendring werde seine Mitglieder auf die veränderten Richtlinien hinweisen und dabei unterstützen, entsprechende Maßnahmen anzubieten.

Kreisrat Sczuka betont, man habe seinerseits keine Doppelförderung sondern eine Überforderung im eigentlichen Sinne verhindern wollen. Deshalb sei man gerne bereit, dies wieder rückgängig zu machen. Festhalten wolle man allerdings an der Obergrenze von 40 € pro Tag und Teilnehmer, denn Ziel sei es, niederschwellige Angebote zu fördern.

Landrat Fuchs meint, dort wo die öffentliche Hand unterstütze findet das Subsidiaritätsprinzip Anwendung. Durch den Praxistest habe sich ergeben, dass die kommunale Förderung hier heterogen gewirkt und man dadurch gute Initiativen gefährdet habe. Deshalb müsse man im Bereich der Nachrangigkeit eine Korrektur vornehmen. Er schlage vor, einen ersten Erfahrungsbericht zu den neu gefassten Förderrichtlinien Ende 2014 vorzulegen. Zu gegebenem Zeitpunkt könne man dann auch über weitere Verbesserungen nachdenken. Eventuell könne man für die Zukunft Förderanreize in z.B. dem Bereich der Inklusion von Behinderten oder für Freizeitmaßnahmen im Rahmen von internationaler Völkerverständigung durch zusätzliche Zuschüsse setzen.

Herr Reif, Fachbereichsleiter Jugendarbeit, antwortet auf die aufgeworfenen Fragen, das Mindestalter, um als Mitarbeiter/in bei einer Freizeitmaßnahme tätig sein zu können, liege bei 14 Jahren. Tatsächlich seien die Begleitpersonen jedoch meist 16 Jahre oder älter. Um die Zahl von rund 520 Maßnahmen pro Jahr wieder zu erreichen, werde es seiner Einschätzung nach ca. 1-2 Jahre dauern. Insgesamt gelte es zu beobachten, wie die Entwicklung der Freizeitmaßnahmen in den nächsten Jahren sein werde und wohin sich das ehrenamtliche Engagement entwickle.

Ohne weitere Diskussion beschließt der Ausschuss einstimmig:



Die Richtlinien über die Bezuschussung von allgemeinen Erholungsmaßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen sowie Studienfahrten (Anlage 1 zu Drucksache 2013-30-JHA 17.06.) werden aufgrund der Evaluationsergebnisse aus dem Jahr 2012 rückwirkend ab 01.01.2013 geändert.

Auszüge:

1 Dez. 5

3 Kreisjugendamt

1 Kreistagsgeschäftsstelle

§ 4

Integrationshilfen in Schulen bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen (Drucksache 2013-31-JHA17.06.)

Landrat Fuchs verweist auf die zugrundeliegende Drucksache 2013-31-JHA17.06.

Kreisjugendamtsleiterin Stock legt dar, die Integrationshilfen in Schulen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bestehe durch seine Komplexität. Im Rahmen des Verfahrens gelte es zunächst zu prüfen, ob eine seelische Behinderung vorliege, dadurch eine Teilnahmebeeinträchtigung vorhanden oder zu erwarten sei und, ob zwischen diesen beiden Punkten eine Kausalität bestehe. Erst dann käme eine ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Frage. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigten, dass es einen erheblichen Handlungsbedarf gebe. Besondere Herausforderungen würden sich zum einen durch die deutliche Kostensteigerung und zum anderen daraus ergeben, dass eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitsbereich zwingend erforderlich sei. Aufgrund dessen arbeite man seit 2011 an einem Verfahren, das Handlungssicherheit für die Fachkräfte und Transparenz für die Klienten gewährleisten solle. Angesichts der vielen Akteure, Zuständigkeiten und dem wachsenden Handlungsdruck, auch wegen permanent steigender Fallzahlen, benötige man mehr Zeit, um ein Verfahren zu erarbeiten, das dem fachlichen Standard und den rechtlich notwendigen Entscheidungsgrundlagen entspreche. Daher habe man eine Zwischenlösung erarbeitet, die zunächst nur die Plausibilität des Antrags prüfe. Man werde aber weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Soziales und den Schulen an einem fachlich fundierten Verfahren arbeiten.

Frau Klumpner, Mitarbeiterin der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, berichtet anhand einer PowerPoint-Präsentation, die dem Original der Niederschrift beigelegt ist. Sie führt insbesondere aus, der Landkreis habe sich bereits seit einigen Jahren sehr intensiv mit dem Thema Schulbegleitung auseinandergesetzt. Zu bemerken sei, dass der Rems-Murr-Kreis im Vergleich zu anderen Landkreisen wesentlich mehr Anträge auf Schulbegleitung habe. Das ursprüngliche Verfahren konnte aus verschiedenen Gründen nicht mehr aufrechterhalten werden. Parallel dazu kam es zu einer völligen Überlastung der Mitarbeiter, die Bearbeitungszeit pro Gutachten lag bei ca. 8 Monaten und es mussten neue Verträge mit neuen Trägern geschlossen werden, da einige Gemeinden die Schulbegleiter nicht mehr anstellten. Ebenso fand die Übernahme der Schulbegleitung durch FSJler oder Bufdis keine Akzeptanz bei den Eltern. Aufgrund der Gesamtsituation wurde das jetzige Verfahren als befristete Zwischenlösung eingeführt.

Kreisrat Sczuka begrüßt die gefundene Zwischenlösung. Er stellt fest, dass die Gemeinden hier nicht ausgestiegen seien, sondern man bisher mit Honorarkräften gearbeitet habe, was auch rechtlich recht schwierig gewesen sei. Zwischenzeitlich müsse man auch auf Pools oder Träger zurückgreifen, um entsprechende Schulbegleiter zu finden.

Kreisrätin Brodersen unterstreicht, die Qualität der Integrationshilfe liege ihr sehr am Herzen und sie sei beeindruckt, wie gut das neue Übergangsverfahren funktioniere. Aus ihrer Sicht werde es künftig immer schwieriger qualifiziertes Personal zu finden, wenn man nicht FSJler oder Bufdis einsetzen möchte.

Kreisrätin Wilhelm regt an, vielleicht könne man auch erfahrene Mütter gewinnen, die sich, weitergebildet durch eine eventuell entsprechende kleinere Grundausbildung, hierfür eignen würden.

Herr Windmüller, Kreisjugendring, betont die Besonderheit, dass die Familienberatungsstellen in dieses Verfahren mit einbezogen würden, was absolutes Neuland darstelle. Er schätze jedoch diesen Einsatz sehr. Er bemerkt, die Formulierungen „eine Schulbegleitung kann“ stehe mit dem Folgesatz „Kinder- und Jugendliche haben“ in einem gewissen Widerspruch. Seiner Meinung nach müsse in der Formulierung „kann“ durch „wird“ ersetzt werden.

Frau Dippon, Staatliches Schulamt Backnang, entgegnet Herr Windmüller, da nicht jedes Kind mit festgestellter seelischer Behinderung eine Schulbegleitung benötige, sei die „kann“-Formulierung zutreffend. Die offene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die gegenseitige Unterstützung schätze sie sehr. Sie kritisiere nur, dass mit Schuleintritt andere Rahmenbedingungen gelten. Im Vorschulbereich sei das Sozialamt, ab Eintritt in die Schule das Jugendamt zuständig, was für die Eltern oftmals nur schwierig zu verstehen sei. Ebenso sei die Zahl von 142 Schulplätzen für Behinderte an der Bodenwaldschule gegenüber anderen vergleichbaren Landkreisen gering.

Landrat Fuchs betont, man setze alles daran mit pragmatischem Handeln den Betroffenen schnell und unkompliziert zu helfen. Auch werde man nochmals hinterfragen, warum der Rems-Murr-Kreis gegenüber anderen vergleichbaren Landkreisen so hohe Zahlen aufweise. Ebenso wolle man nochmals den Zusammenhang zwischen Erziehungshilfe einerseits und Schulbegleitung andererseits betrachten. Da die steigenden Fallzahlen offensichtlich seien, sei zu überlegen, ob man neben der Integrationshilfe nicht noch andere weitere Formen der Prävention oder begleitender Unterstützung finden könne.

Frau Klumpner, Mitarbeiterin der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, antwortet auf die Fragen aus dem Gremium, im Rems-Murr-Kreis gebe es einfach viele seelisch behinderte Kinder. Manche würden bereits im Kindergarten Integrationshilfe erhalten. Bei anderen wäre ein Beginn erst in der Klasse 2 oder 7 zu verzeichnen. Bezüglich der Dauer der Maßnahme könne keine allgemeine Aussage getroffen werden. Manche Widersprüche münden in ein Klageverfahren. Oftmals können jedoch durch entsprechende klärende Gespräche mit den Eltern die Positionen geklärt werden. Je nach Schwere des Falles genügt auch teilweise eine Schulbegleitung nicht aus, sondern es müssten umfangreiche Diagnosen in einer Jugendpsychiatrie erstellt werden. Aufgrund der verschiedenen Stationen und Mitwirkenden innerhalb des Verfahrens sei eine Verfahrensdauer von 6 bis 7 Monaten realistisch.

Landrat Fuchs meint, Ziel sei es, hausintern eine Schnittstelle zu finden, um langfristig einen Paradigmenwechsel zwischen Kindergarten und Schule zu vermeiden. Er erklärt, da vermehrt Fachkräfte für die Schulbegleitung eingesetzt werden würden, habe dies zu den erhöhten Kosten geführt.

Kreisjugendamtsleiterin Frau Stock meint, man werde regelmäßig über die weiteren Entwicklungen berichten.

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Kreisjugendamt wird beauftragt, die Integrationshilfen in Schulen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, nach dem als zeitlich begrenzte Zwischenlösung erarbeiteten Konzept umzusetzen und zu einer umfassenden, den rechtlichen und qualitativen Anforderungen gerecht werdenden Lösung weiterzuentwickeln.

Auszüge:

1 Dez. 5

2 Kreisjugendamt

§ 5

Bericht des Kreisjugendrings Rems-Murr e.V. zur Jugendverbandsarbeit im Rahmen von
Lernen vor Ort
(Drucksache 2013-32-JHA17.06.)

Landrat Fuchs ruft die Drucksache 2013-32-JHA17.06. auf.

Herr Wahl, Projektleiter für „Lernen vor Ort“, sowie Frau Steinbach, Kreisjugendring Rems-Murr, erläutern gemeinsam anhand einer PowerPoint-Präsentation das Thema „Lernen vor Ort“ insbesondere der Bildung in der Jugendarbeit. Die Präsentation ist dem Original der Niederschrift beigelegt. Herr Wahl erklärt, für den Landkreis sei es insbesondere interessant herauszufinden, welche Jugendliche wann und wo welche Bildungsangebote in Anspruch nehmen würden. Derzeit führe man im Rahmen eines sogenannten Jugendsurveys eine Befragung durch. Hierbei würden 500 Schüler/innen der 9 Klasse befragt, wo sie sich aufhielten, welche Angebote der außerschulischen Jugendbildung und Schule sie besuchten und was sie jeweils lernen würden. Bis März 2014 wolle man dies aufarbeiten, um dann darüber zu diskutieren und entsprechende Schlüsse ziehen zu können.

Landrat Fuchs betont, hier werde nochmals der hohe Anspruch der verbandlichen Jugendarbeit deutlich.

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuss die Drucksache zur Kenntnis.

Auszüge:

1 Dez. 5

2 GB Schulen, Bildung, Kultur

2 Kreisjugendamt



§ 6

Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Wortmeldungen.

Zur Beurkundung!

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

gez.

gez.

Johannes Fuchs

Daniela Bareiß